

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.16

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Ohre/Landwehr von Rade“	233
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Firma F.W. Knäusel GmbH	233
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel	233

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Neudorf-Platendorf Mitte I“	234
	Bebauungsplan „Sportanlagen Westerbeck“ 1. Änderung	235
	Bebauungsplan „Maschgartenberg II“ in der Ortschaft Dannenbüttel	236
	5. Änderung des Flächennutzungsplanes	237
	Bebauungsplan „SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ in der Ortschaft Grußendorf	237

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND - - -

SAMTGEMEINDE BROME Feuerwehrcosten- und Gebührensatzung 238

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung 242

Gemeinde Tülau Haushaltssatzung 2016 243

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Oberholz Haushaltssatzung 2016 245

Gemeinde Steinhorst Haushaltssatzung 2016 246

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Isenbüttel Haushaltssatzung 2016 248

Gemeinde Ribbesbüttel Haushaltssatzung 2016 249

Gemeinde Wasbüttel Haushaltssatzung 2016 251

SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine Haushaltssatzung 2016 252

Gemeinde Vordorf Haushaltssatzung 2016 254

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes
und Ladung zum Anhörungstermin im
Bodenordnungsverfahren Tangeln 256

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade"
Öffentliche Auslegung**

Der Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade" nebst Karte 1, Blatt 1-4, Karte 2, Blatt 1+2 und Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 9. Juni bis 15. Juli 2016 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst Karte 1, Blatt 1 - 4, Karte 2, Blatt 1 + 2 und Begründung liegt in der Zeit vom 9. Juni bis 15. Juli 2016 ebenfalls öffentlich im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 04.05.2016

Dr. Ebel
Landrat

Veröffentlichung

Firma F. W. Knäusel GmbH, Grasseler Str. 10, 38527 Meine, beantragt mit Planunterlagen vom 21.01.2016 die wasserrechtliche Plangenehmigung für Verlegung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) in den Gemarkungen Abbesbüttel und Meine.

Nach dem Umweltverträglichkeitsrecht ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist. Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Maßgebliche Rechtsvorschriften: § 3 a und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.1 sowie § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.

Gifhorn, den 12.05.2016

Im Auftrage

Wiedenroth

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel hat am 02.03.2015 die Änderung des § 5 seiner Satzung vom 13.05.1992 beschlossen.

„§ 5 der Satzung erhält folgende neue Absätze 3-6:

3. Der Verband haftet seinen dinglichen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 entstehen. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

4. Beabsichtigt ein dingliches Mitglied auf einem eigenen, zum Verband gehörenden Grundstück Erdarbeiten mit einem Bodenaushub tiefer als 60 cm im Bereich von 10 m um die Beregnungsanlagen durchzuführen, so sind diese dem Vorstandsvorsteher 2 Monate vorher anzuzeigen. Die Arbeiten sind so sorgfältig auszuführen, dass das Verbandsunternehmen keinen Schaden nimmt. Das Mitglied ist verpflichtet, etwaige Schäden aus solchen Maßnahmen sofort zu melden. Das weitere Vorgehen regelt der Vorstandsvorsteher.
5. Sollte das Verbandsunternehmen durch Maßnahmen nach Abs. 4 dauerhaft erheblich in seiner Funktion beeinträchtigt sein, so hat das dingliche Mitglied auf Aufforderung die Mängel abzustellen und ggf. die durchgeführten Maßnahmen zurückzubauen.
6. Das dingliche Mitglied, das Maßnahmen nach Abs. 4 durchführt, haftet dem Verband gegenüber für alle Reparatur-, Folge- und sonstigen maßnahmenbedingten Kosten sowie den anderen Mitgliedern gegenüber für nachgewiesene Vermögensschäden.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 25.04.2016

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Bebauungsplan „Neudorf-Platendorf Mitte I“ in der Ortschaft Neudorf-Platendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

¹ abgedruckt auf Seite 258 dieses Amtsblattes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 10.05.2016

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Bebauungsplan „Sportanlagen Westerbeck“, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

² abgedruckt auf Seite 259 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 10.05.2016

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Bebauungsplan „Maschgartenberg II“ in der Ortschaft Dannenbüttel als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 260 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 10.05.2016

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 05.11.2015 vom Rat der Gemeinde beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 25.01.2016 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 07.04.2016, Az: 8/6121-02/20/5, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, den 10.05.2016

(L.S.)

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 05.11.2015 den Bebauungsplan „SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ in der Ortschaft Grußendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

⁴ abgedruckt auf Seite 261 dieses Amtsblattes

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁵

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 10.05.2016

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 311) des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 261 dieses Amtsblattes

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.06.2015 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

Hiernach ist nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG gebühren- oder kostenerstattungspflichtig

- wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,

- wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,

- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

Stellt die Gemeinde für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.

Nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig:

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zur Rückkehr ins Feuerwehrhaus nach Einsatzen.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 7
Haftung**

Die Samtgemeinde Brome haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Brome über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung) sowie die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome jeweils vom 11.12.2003 außer Kraft.

(3) Für den Zeitraum vom 01.08.2012 bis zur Verkündung dieser Satzung werden die Gebühren auf die Höhe des/der sich aus der Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung vom 11.12.2003 ergebenden Kostenersatzes und Gebühren beschränkt.

Brome, den 19.04.2016

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr- Gebührensatzung) vom 19.04.2016

Gebührentarif

	je 15 Minuten	je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	15,22 €/ Pers.	60,88 €/ Pers.
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Einsatzleitwagen (ELW)	147,33 €/FZ	589,32 €/FZ
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	59,50 €/FZ	238,00 €/FZ
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF)	131,34 €/FZ	525,36 €/FZ
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF)	141,59 €/FZ	566,36 €/FZ
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	86,18 €/FZ	344,72 €/FZ
2.6 Rüstwagen (RW)	138,50 €/FZ	554,00 €/FZ

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Einkaufspreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist in der Gebühr für den Personaleinsatz enthalten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

§ 1

Funktionelle Grundlagen der Kindertagesstätten

(1) Die Samtgemeinde Brome unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten, Kindergärten mit Krippen und Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen.

Artikel 2

§ 11

Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die Samtgemeindebürgermeisterin. Sie wird ermächtigt Benutzungsordnungen (Leitfaden) für die Kindertagesstätten zu erlassen, die weitere Einzelheiten regeln.

Artikel 3

§ 12

Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

Artikel 4

**§ 13
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Brome, 19.04.2016

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 23.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.082.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.082.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.045.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.071.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tülau, den 23.03.2016

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, 12.05.2016

Lange
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	663.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	694.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	656.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	699.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	734.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Obernholz, 15. Dezember 2015

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, 23.05.2016

Rodewald
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.523.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.523.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.494.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.428.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	138.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	242.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.632.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.673.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 07.12.2015

(L. S.)

Hasselmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, 23.05.2016

Hasselmann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 18.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.232.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.979.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.949.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.482.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.092.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.988.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.574.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Isenbüttel, den 18.04.2016

Zimmermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie bei der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, 23.05.2016

Zimmermann
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in der Sitzung am 12.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.620.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.680.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.574.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.596.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	160.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.654.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.772.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 262.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Ribbesbüttel, den 12.05.2016

Kehlert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, 23.05.2016

Kehlert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in der Sitzung am 27.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.512.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.564.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.451.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.532.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.560.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Wasbüttel, den 27.04.2016

(L. S.)

Lau
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 23.05.2016

Lau
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.562.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.758.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.178.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.178.500 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.135.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.942.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.213.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.288.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.349.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.328.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.520.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Meine, 17. März 2016

(L. S.)

Kielhorn
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, 18.05.2016

Kielhorn
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 26.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.791.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.791.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.048.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.048.700 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.678.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.535.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.155.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.237.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.833.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.776.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 446.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Vordorf, 26. April 2016

(L. S.)

Bade
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, 18.05.2016

Bade
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt

Salzwedel, 02.05.2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin
im Bodenordnungsverfahren Tangeln**

In dem Bodenordnungsverfahren Tangeln, Verf.-Nr. 4.028, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

von Freitag, dem 10.06.2016 bis Freitag, dem 24.06.2016
in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Sachgebiet Bau, Raum 145,
Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 113

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind Vertreter der Sweco GmbH sowie Vertreter des ALFF Altmark

am Montag, den 27.06.2016 in der Zeit von 9.30 bis 19.00 Uhr sowie
am Dienstag, den 28.06.2016 in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Tangeln
Lange Straße 96, 38489 Beetzendorf Ortsteil Tangeln

anwesend, um Erläuterungen zum Bodenordnungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten wird für

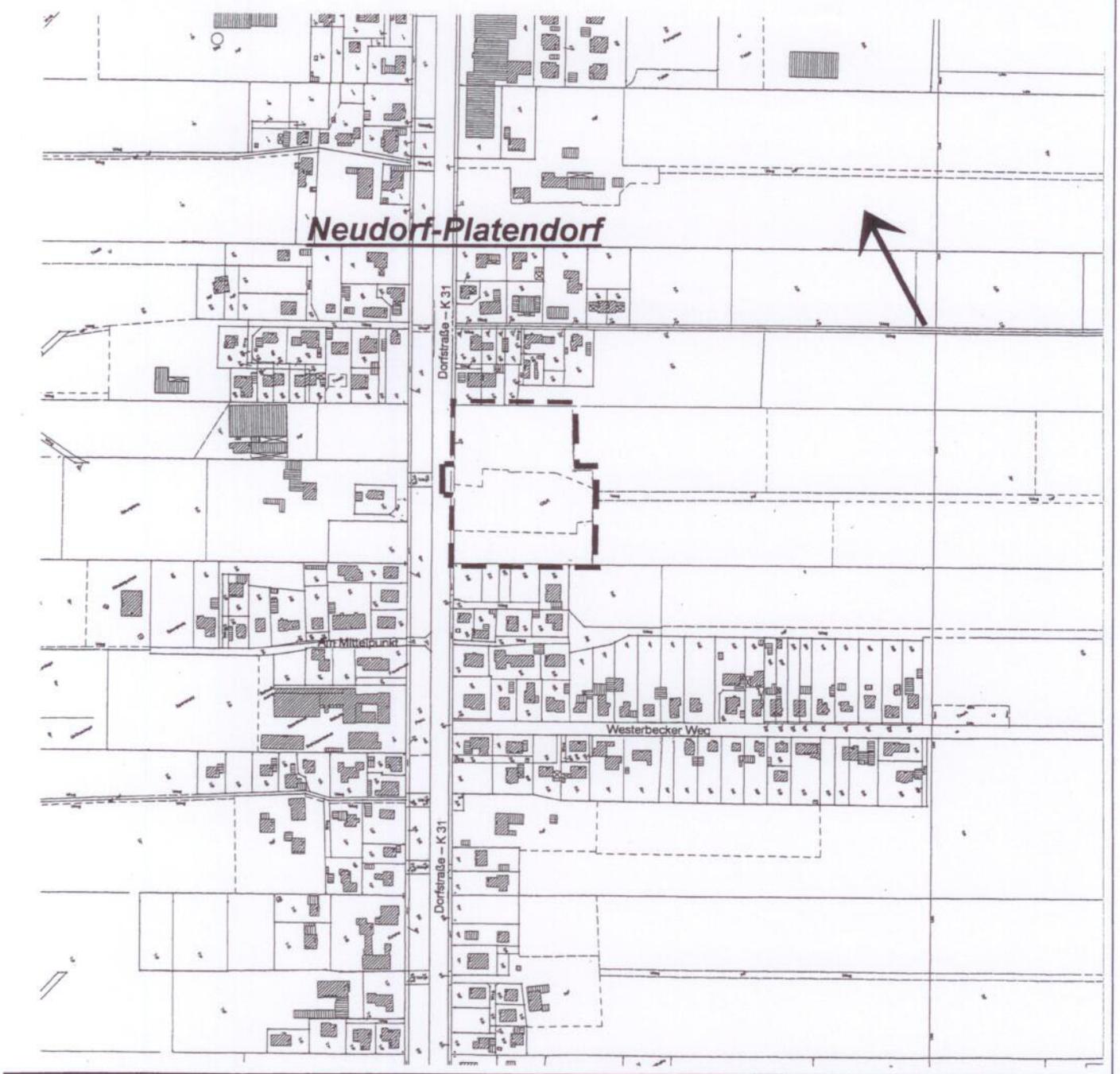
Dienstag, den 28.06.2016 um 18.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Tangeln
Lange Straße 96, 38489 Beetzendorf Ortsteil Tangeln
anberaunt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin nicht erscheinen müssen. Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
gez. Krietsch

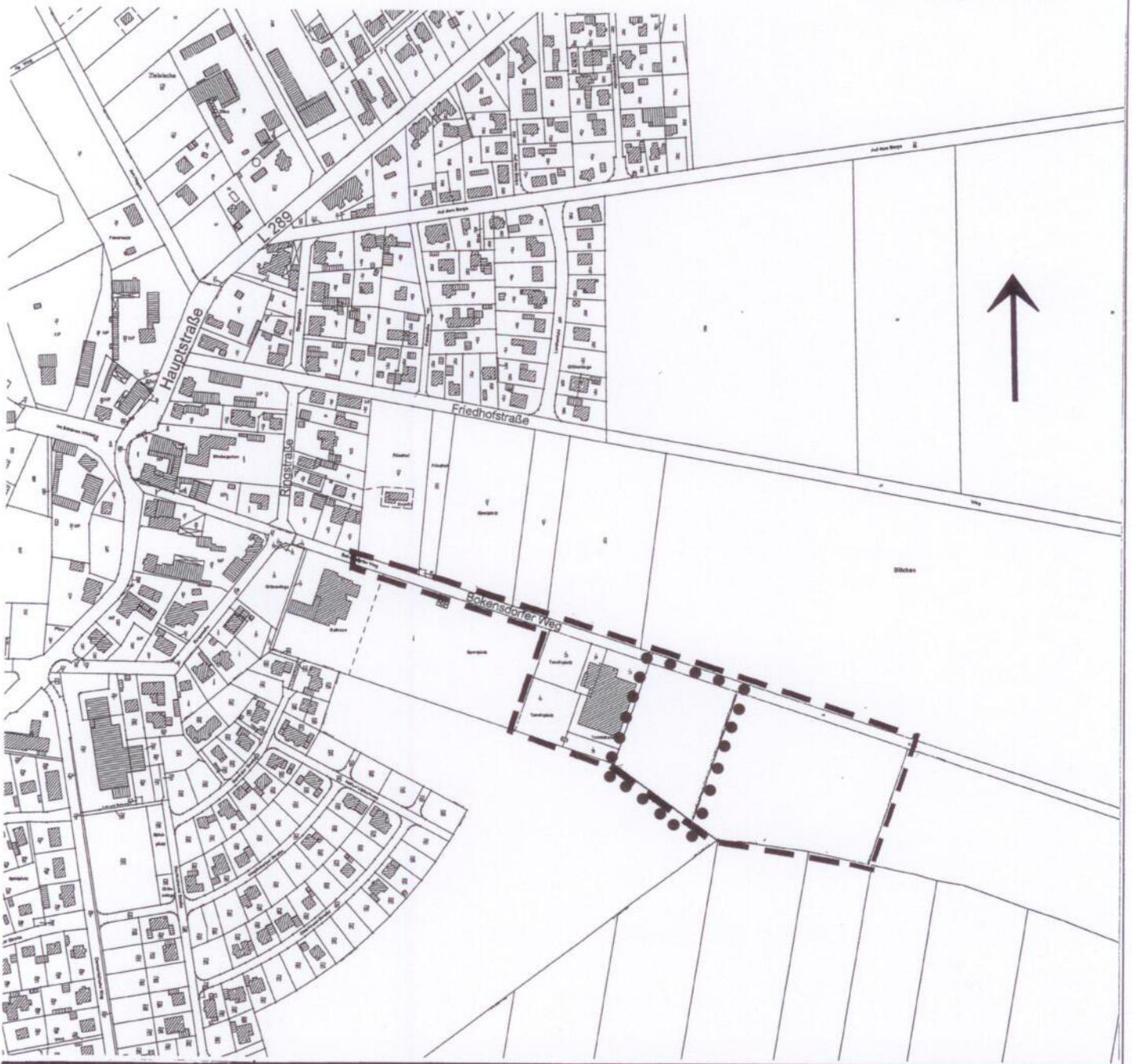


**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Neudorf-Platendorf**

— — — —
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Neudorf-Platendorf Mitte I“**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

218



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2012 LGLN

Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Westerbeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Sportanlagen Westerbeck“



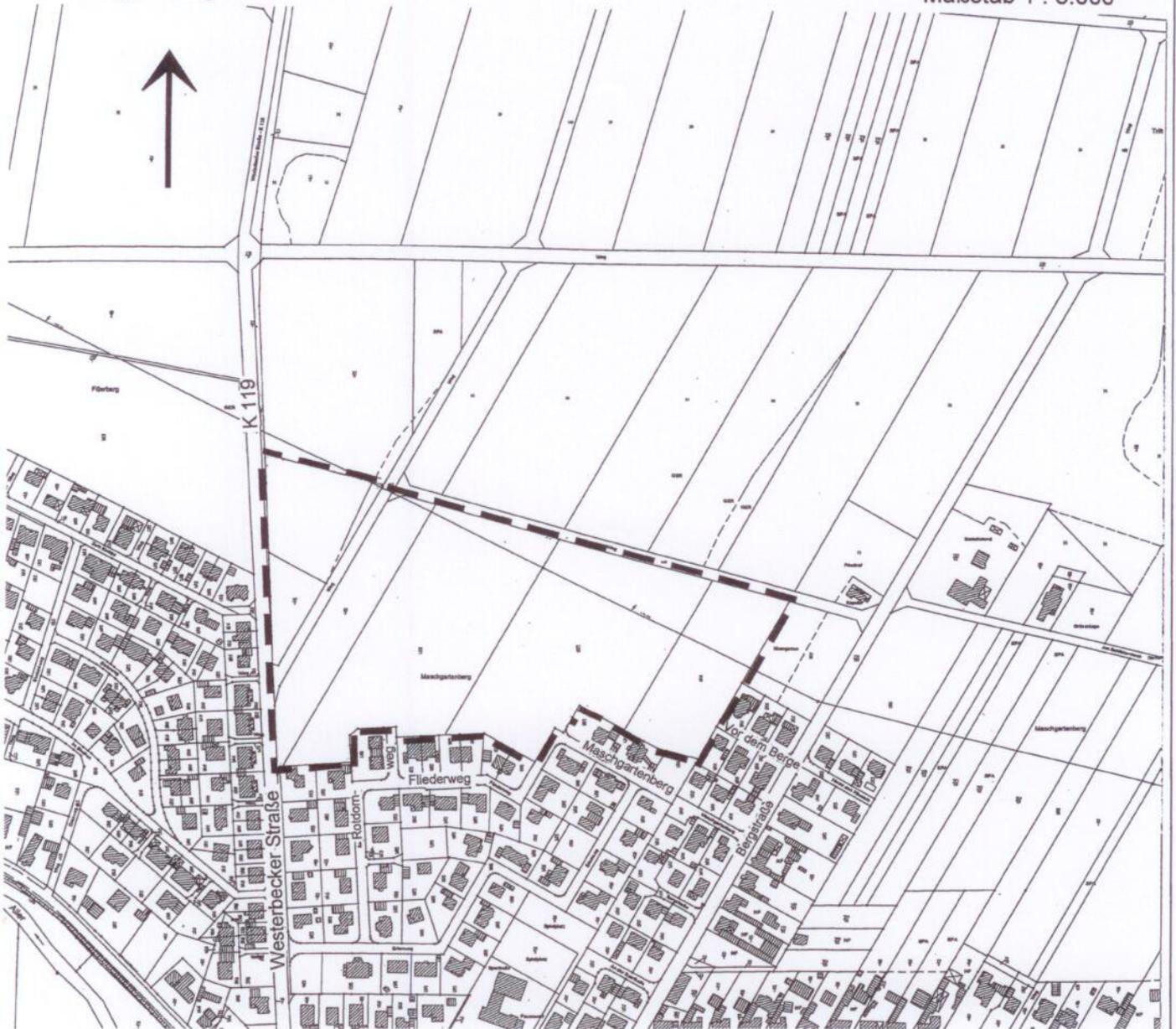
Geltungsbereich der 1. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

259

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



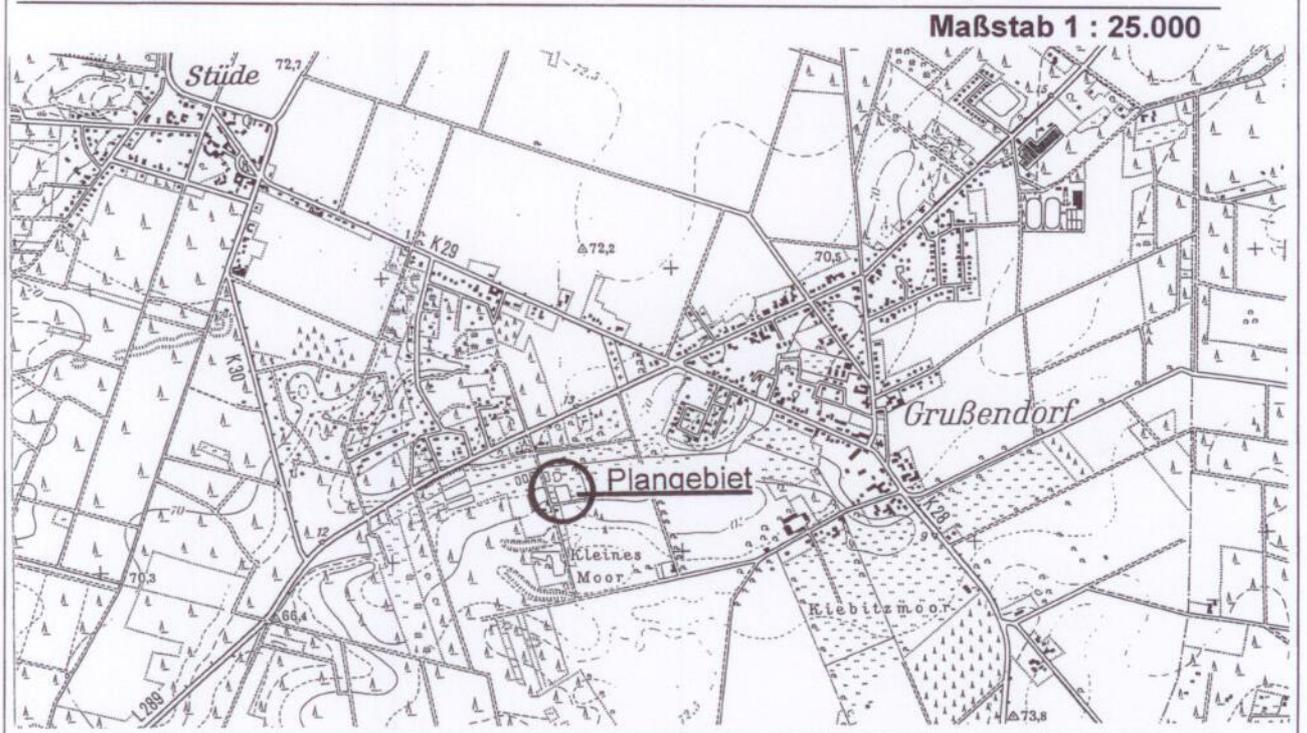
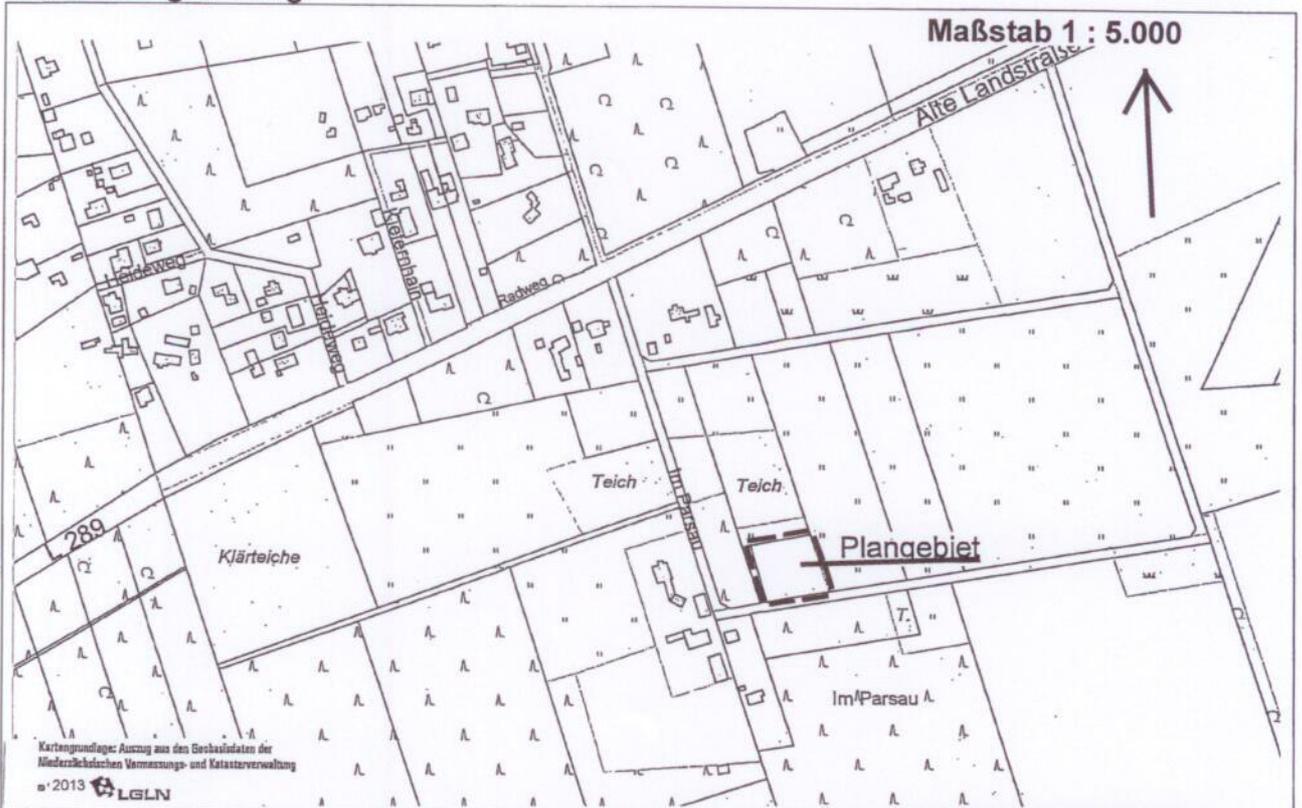
Stand: 2005
LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Dannenburg II

— — — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Maschgartenberg II“

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung



Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Grußendorf



Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie des Bebauungsplanes „SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

261